

## **STELLUNGNAHME**

zum Entwurf einer Verfahrensordnung für die  
Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungs-  
aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte  
(Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

(Diskussionsentwurf vom 31.08.2016  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie)

Berlin, 05.10.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## I. Einleitung

Der VKU vertritt mehr als 1.450 kommunale Unternehmen, die vor allem in den Bereichen der Energieversorgung, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft sowie der Telekommunikation tätig sind. Die im VKU organisierten Unternehmen sind im absoluten Regelfall Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und wenden bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB übersteigen, die Vorgaben des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) bzw. der Vergabeverordnung (VgV) und gegebenenfalls die Vorgaben des zweiten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) an.

Bei Vergaben von Aufträgen, deren Auftragswerte die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht erreichen (sog. Unterschwellenbereich), werden die kommunalen Entsorgungsunternehmen, in einigen Fällen auch die kommunalen Versorgungsunternehmen, bislang durch Landesvergabegesetze oder durch Ministererlasse verpflichtet, die jeweils ersten Abschnitte der VOB/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) zu beachten. Es ist zu erwarten, dass die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die den ersten Abschnitt der VOL/A ersetzen soll, in entsprechender Weise für die kommunalen Unternehmen durch die Bundesländer für anwendbar erklärt wird.

Da über **90 % der Beschaffungsvorgänge kommunaler Unternehmen im Unterschwellenbereich** stattfinden, wird die UVgO in der **Praxis sehr relevant** werden.

Der VKU unterstützt den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verfolgten Ansatz, die **flexiblen Regelungen** im neuen Oberschwellenvergaberecht auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden und zugleich die auch bisher schon **deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich** zu erhalten.

Insgesamt halten wir den Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung für gelungen, gut strukturiert und nachvollziehbar. Um die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgestellten Ziele zu erreichen, sollten die Bezugnahmen auf Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen nach dem GWB an einigen Stellen präzisiert werden und letzte weiterhin bestehende, aber vermeidbare Verfahrensschwernisse abgebaut werden. Die Unterschwellenvergabeordnung sollte jedenfalls **keine strengeren Anforderungen an die Beschaffungsprozesse stellen als die Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien**. Wichtig ist diesbezüglich auch, die Regelung zum Anwendungsbereich in § 1 UVgO so auszugestalten, dass eine möglicherweise nicht beabsichtigte Ausweitung des Adressatenkreises vermieden wird.

**Für Sektoraufträge**, für die bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte die

Sektorenverordnung anwendbar ist, **sollte die Unterschwellenvergabeordnung nicht zur Anwendung gelangen**. Jedenfalls dürfen Sektoraufträge im Unterschwellenbereich nicht strengeren Anforderungen unterliegen als im Oberschwellenbereich.

## II. Zu § 1 UVgO-E – Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1 UVgO-E regelt, welche Typen von öffentlichen Aufträgen in den Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung fallen. Bund und Länder können von dieser Festlegung des Anwendungsbereichs z. B. durch Runderlasse abweichen und weitere Ausnahmen zulassen oder auch weitere Adressaten einbeziehen. Dennoch sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dessen Einschätzung eine Vorbildfunktion zukommen dürfte, eine eigene, umfassende Festlegung des Adressatenkreises vornehmen, die einen insgesamt stimmigen Rechtsrahmen gewährleistet.

In diesem Sinne schlagen wir vor,

- **Sektoraufträge und Konzessionen**, für die es bislang keine ausdrückliche Regelung im Unterschwellenbereich gab, **vom Anwendungsbereich** der Unterschwellenvergabeordnung **ausdrücklich freizustellen**,
- jedenfalls die **Unterschwellenvergabeordnung nicht auf Aufträge im Wettbewerb anzuwenden**, wie insbesondere die Aufträge, die zum Zwecke der Energieversorgung vergeben werden, um die Errichtung neuer Hürden für den Wettbewerb zu vermeiden sowie
- hilfsweise – soweit der erstgenannte Vorschlag nicht aufgegriffen wird – auf die im GWB aufgeführten **Verfahrenserleichterungen für Sektoraufträge** zu verweisen.

### 1. Ausnahme für Sektoraufträge und Konzessionen klar benennen

Mit der Unterschwellenvergabeordnung sollen die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich ausdrücklich erhalten bleiben. Diesem Ansatz entspricht es, den bisherigen **Anwendungsbereich des ersten Abschnitts der VOL/A nicht auf weitere Bereiche auszudehnen**, die bislang nicht vom Unterschwellenvergaberecht erfasst sind. Dazu gehören die Konzessionen und die Sektoraufträge.

Dass die Unterschwellenverordnung nicht auf Sektoraufträge und auf Konzessionen ausgerichtet ist, lässt sich nur aus der Tatsache ableiten, dass die **Besonderheiten des Sektoren- bzw. Konzessionsvergaberechts durch die Unterschwellenverordnung schlicht übergangen** werden. Denn es fehlen Verweise auf die diese speziellen Vergabeverfahren prägenden Verfahrenserleichterungen, wie die freie Wahl des Verhandlungsverfahrens, oder die besonderen Ausnahmebestimmungen für

Sektorenaufträge oder für Konzessionen. Zudem werden die Sektorenaufträge oder die Konzessionen in Abschnitt 3 über die Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen nicht erwähnt.

Wir schlagen daher vor, den folgenden Absatz 5 in § 1 des Entwurfs hinzuzufügen:

- „(5) *Diese Verfahrensordnung ist nicht anzuwenden*
- 1. auf die Vergabe von Aufträgen zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber und*
  - 2. auf die Vergabe von Konzessionen durch einen Konzessionsgeber.“*

Sollten Sektorenauftraggeber oder Konzessionsgeber sonstige öffentliche Aufträge vergeben, dürften diese Aufträge – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Unterschwellenverordnung fallen. Eine Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs des ersten Abschnitts der VOL/A würde so vermieden.

## **2. Hilfsweise: Ausnahme für Aufträge im Wettbewerb**

In jedem Falle ist zumindest eine Ausnahme für solche Aufträge notwendig, die von im Wettbewerb stehenden Unternehmen vergeben werden.

Die Pflicht zur Anwendbarkeit des Vergaberechts im Unterschwellenbereich würde für viele kommunale Unternehmen einen erheblichen **Mehraufwand sowie zeitliche Verzögerungen bei der Beschaffung** bedeuten. Besonders gravierend würde die Unterschwellenverordnung die kommunalen Unternehmen in der Energieversorgung treffen.

Bislang konnten diese kommunalen Unternehmen, die schon immer ein eigenes Interesse an einer wirtschaftlichen Auftragsvergabe haben, Aufträge, die nicht die Schwellenwerte erreichten, unkompliziert und direkt oder jedenfalls im Wege freihändiger Verfahren vergeben. Die **Pflicht zur Durchführung förmlicher Verfahren** würde aber gerade bei relativ geringen Auftragswerten **keinen Nutzen** bringen; man müsste vielmehr annehmen, dass mögliche Einsparungen durch die Kosten, die zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens notwendig sind, regelmäßig übertroffen würden.

Anders als die meisten anderen öffentlichen Auftraggeber stehen **kommunale Unternehmen** mit ihren Dienstleistungen **immer mehr im Wettbewerb**. Die Pflicht zur **Anwendbarkeit des Vergaberechts** führt zu einem erheblichen Mehraufwand insbesondere durch höhere Personalkosten, zu Verzögerungen und Planungsunsicherheit bei den Beschaffungsvorgängen und verursacht damit eine **strukturelle Benachteiligung** der kommunalen Unternehmen gegenüber ihren privaten

Konkurrenten. Dies hat bereits das Bundeskartellamt in der „Sektoruntersuchung Stromerzeugung“ vom 13.01.2011 (vgl. S. 32) für den Bereich der Energieversorgung anerkannt. Eine Verpflichtung kommunaler Energieversorgungsunternehmen zur Anwendung der Unterschwellenverordnung würde somit die Position dieser Unternehmen im Wettbewerb empfindlich treffen.

Wir schlagen daher – alternativ zum o. g. Ergänzungsvorschlag – vor, den nachfolgenden Absatz in § 1 des Entwurfs hinzuzufügen:

- „(5) Diese Verfahrensordnung ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Aufträgen von Auftraggebern, soweit sie
1. mit ihrer gesamten Tätigkeit an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen oder
  2. mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen.“

Dieser Vorschlag lehnt sich an die Formulierung des § 106b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg an.

### 3. Hilfsweise: Übernahme der Verfahrenserleichterungen für Sektoraufträge

Sofern eine Klarstellung, nach der Sektoraufträge nicht in den Anwendungsbereich der Unterschwellenverordnung fallen, nicht in Betracht kommt, muss jedenfalls sichergestellt werden, dass **Sektoraufträge bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nicht strenger behandelt werden als bei Vergabeverfahren im sog. Oberschwellenbereich**. In erster Linie müsste geregelt werden, dass das Verhandlungsverfahren (bzw. nach dem hier gewählten Wortlaut: die Verhandlungsvergabe) mit Teilnahmewettbewerb grundsätzlich zur Wahl steht, so wie es § 141 Abs. 1 GWB auch vorsieht. Ein diesbezüglicher Ergänzungsvorschlag wird bei den Anmerkungen zu einem neuen § 50a UVgO beschrieben.

Zudem müssten auch die besonderen Ausnahmen für Sektoraufträge nach §§ 137 ff. GWB für anwendbar erklärt werden. Denn die im GWB für Vergaben im Oberschwellenbereich vorgesehenen Ausnahme- und Vereinfachungsregeln sollen nach dem o.g. Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie grundsätzlich auch im Unterschwellenbereich zur Anwendung kommen. Zu diesem Zweck nennt § 1 Abs. 2 UVgO-E ausdrücklich die §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB. Ein **Hinweis auf die Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen für die Sektoraufträge in §§ 137 – 141 Abs. 1 GWB** fehlt jedoch.

Falls das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einer Entscheidung des Bundes und der Bundesländer im Hinblick auf die Einbeziehung von Sektoraufträgen nicht

vorgreifen möchte, schlagen wir eine **allgemeiner gehaltene Formulierung** des § 1 Abs. 2 des Entwurfs **zur Anwendung der Ausnahmen des GWB** vor, die gewährleistet, dass alle im vierten Teil des GWB enthaltenen Ausnahmen berücksichtigt werden können:

*„(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.“*

### III. Zu § 2 UVgO-E – Grundsätze der Vergabe

#### 1. Ungleichbehandlung aufgrund anderer Vorschriften

Nach § 2 Abs. 2 UVgO-E kann eine Ungleichbehandlung „aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften“ geboten oder gestattet sein.

Der **Hinweis auf „andere Vorschriften“ ist äußerst unbestimmt**. Es ist nicht klar, ob es sich bei den „anderen Vorschriften“ um formelle oder materielle Gesetze oder um Exekutivakte der Bundes- oder Landesregierungen handeln soll. Um die zu erwartende erhebliche **Rechtsunsicherheit**, die mit diesem Begriff verbunden ist, zu vermeiden, empfehlen wir eine Anlehnung am Wortlaut der entsprechenden Regelung in § 97 Abs. 2 GWB:

*„(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder aufgrund dieser Verfahrensordnung ausdrücklich geboten oder gestattet.“*

Ungleichbehandlungen können aufgrund der in § 2 Abs. 3 UVgO-E genannten Kriterien sowie aufgrund der Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 1 Abs. 3 UVgO-E i.V.m. § 118 GWB erfolgen. Damit dürften auch etliche Vorgaben des Sozialrechts erfasst sein, die Privilegierungen bei Vergabeverfahren für bestimmte Personengruppen vorsehen.

#### 2. Hinweis auf die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Der Hinweis in § 2 Abs. 4 UVgO-E auf die Beachtung der Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ist zu streichen. Auch in den neuen entsprechenden Vorgaben für die Auftragsvergabe **im Oberschwellenbereich im GWB und in der neuen VgV gibt es seit der Vergaberechtsreform keinen Hinweis mehr auf die Beachtung des Preisrechts**. Im Sinne einer Harmonisierung sollten auch die Regeln für den Unterschwellenbereich auf diesen Hinweis verzichten.

Ein entsprechender Hinweis ist letztendlich auch nicht notwendig, da die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als Rechtsverordnung auf Grundlage des Preisgesetzes ohnehin Geltung in dem dort definierten Anwendungsbereich hat. Der Hinweis in § 2 Abs. 5 UVgO-E trägt nicht zur Klarheit bei.

#### IV. Zu § 4 UVgO-E – Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 4 Abs. 1 UVgO-E regelt die Mitwirkung von Organmitgliedern oder Mitarbeitern des „Auftraggebers“ am Vergabeverfahren. Wir möchten darauf hinweisen, dass die entsprechenden Vorgaben in § 124 GWB über Fakultative Ausschlussgründe sowie § 6 VgV bzw. SektVO über die Vermeidung von Interessenkonflikten jeweils von „öffentlichen Auftraggebern“ sprechen. Sollte die Adressierung der Auftraggeber, die nicht zugleich den Begriff des öffentlichen Auftraggebers erfüllen, nicht beabsichtigt sein, schlagen wir eine entsprechende Korrektur vor.

#### V. Zu § 8 UVgO-E – Wahl der Verfahrensart

##### 1. Wahl des Verfahrens nach § 8 Abs. 2 UVgO-E

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 UVgO-E müssten andere Verfahrensarten zur Verfügung stehen, soweit dies nach den Abs. 3 und 4 oder nach §§ 49, 50 gestattet ist.

##### 2. Freie Verfahrenswahl bei Sektorenaufträgen

Letztendlich müsste auch in § 8 Abs. 2 UVgO-E sowie im Anschluss an § 50 UVgO-E geregelt werden, dass **bei Sektorenaufträgen ebenfalls die freie Wahl der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** entsprechend § 141 Abs. 1 GWB möglich ist. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die teilweise weitergehenden Ausnahmen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in § 13 Abs. 2 SektVO zu verweisen. Jedenfalls die unter § 13 Abs. 2 Ziffer 1, 6, 9 und 10 SektVO genannten Ausnahmen finden bislang keine Entsprechung in § 8 UVgO-E.

Die einfache, weniger Aufwand verursachende, systemgerechte und damit vorzugswürdige Lösung wäre jedoch eine ausdrückliche Herausnahme der Sektorentätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung.

#### VI. Zu § 14 UVgO-E – Direktauftrag

Die Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag von 500 Euro auf 1.000 Euro ist zu begrüßen. Aus Sicht der Praxis wäre allerdings eine **Anhebung auf 5.000 Euro geboten**, um einfache und unbürokratische Beschaffungen bei Kleinstaufträgen zu ermöglichen. Jedenfalls sollte den Bundes- oder Landesministerien entsprechend der Regelung in § 8

Abs. 4 Nr. 16 UVgO-E die Möglichkeit gegeben werden, eine höhere Wertgrenze festzulegen.

## VII. Zu § 34 UVgO-E – Eignungsleihe

Die Regelung der Eignungsleihe in § 34 UVgO-E übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 47 VgV. Es fehlt allerdings ein Verweis auf § 47 Abs. 5 VgV. Nach dieser Vorschrift kann der Auftraggeber die **Ausführung besonders sensibler Leistungen durch einen bestimmten Bieter** oder **bestimmten Partner** einer Bietergemeinschaft verlangen. Der Rechtsklarheit halber sollte ein Hinweis auf § 47 Abs. 5 VgV hinzugefügt werden oder der entsprechende Wortlaut in einem neuen Absatz in § 34 UVgO-E hinzugefügt werden.

## VIII. Zu § 46 UVgO-E – Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Nach § 46 UVgO-E sind die Auftraggeber verpflichtet, den nicht berücksichtigten Bewerbern und Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote zu erläutern. Diese Vorgabe führt in der Praxis zu Problemen, da dem verständlichen Interesse der letztendlich erfolglosen Teilnehmer der Grundsatz des Geheimwettbewerbs und das Interesse des obsiegenden Teilnehmers an der Vertraulichkeit seines Angebots entgegenstehen. Im Ergebnis sind die Informationen für die Teilnehmer regelmäßig nicht befriedigend und führen zu Verärgerung.

Daher ist es wichtig, die Erwartung der Teilnehmer an die ihnen zur Verfügung zu stellenden Informationen auf ein realistisches Maß zu beschränken. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Wortlaut des § 46 Abs. 1 UVgO-E künftig nur noch auf die „wesentlichen“ Gründe der Nichtberücksichtigung abstellt. **Um die begrenzte Reichweite der Informationsansprüche deutlich zu machen, sollte jedoch auch auf den Grundsatz des Geheimwettbewerbs hingewiesen werden:**

*„Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unter Beachtung des Grundsatzes des Geheimwettbewerbs unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, [...]“*

## IX. Neuer § 50a UVgO-E – Vergabe von Sektorenaufträgen

Die Regelungen des Anwendungsbereichs treffen bislang keine Aussage dazu, ob Sektorenaufträge in den Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung fallen. Sollte eine Regelung zum Ausschluss der Sektorenaufträge nicht aufgenommen werden, wäre es geboten, eine eigenständige Regelung für die Vergabe von Sektorenaufträgen entsprechend dem Vorbild der §§ 49 und 50 UVgO für die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen bzw. für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen neu zu schaffen. So kann sichergestellt werden, dass Verfahrenserleichterungen und Besonderheiten, die für Sektorenaufträge im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung gelten, auch im Unterschwellenbereich berücksichtigt werden.

Diese Regelung müsste zunächst auf die **Erleichterungen bei der Verfahrenswahl** eingehen. Zudem müssten die **besonderen Ausnahmen für Sektorenaufträge** genannt werden, sofern nicht bereits in § 1 Abs. 2 UVgO auf die besonderen Ausnahmen für Sektorenaufträge hingewiesen wird. Außerdem wäre die **Einführung einer Pflicht zur Vergabebekanntmachung im Unterschwellenbereich** ein echter neuer Prozessschritt und damit eine vermeidbare neue Hürde. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 2 Abs. 2 der neuen Vergabestatistikverordnung, der für Sektorenauftraggeber bei der Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich ebenfalls keine Pflicht zur Datenübermittlung vorsieht. Dementsprechend sollte auch durch § 30 UVgO keine vergleichbare Pflicht zur Vergabebekanntmachung für Sektorenaufträge eingeführt werden. Jedenfalls wäre der Schwellenwert von 25.000 Euro deutlich anzuheben.

Ein neuer § 50a UVgO, auf den in § 8 Abs. 2 S. 2 UVgO explizit hinzuweisen wäre, könnte folgendermaßen lauten:

*„§ 50a*

***Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit***

*(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 stehen dem Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung; die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb steht dem Auftraggeber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung zur Verfügung.*

*(2) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit gelten die in § 142 des Gesetzes gegen*

*Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführten Verfahrenserleichterungen entsprechend.*

*(3) § 30 ist für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit nicht anzuwenden.*

*[(4) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 137 – 140 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.]“*